

VI R 20/20 - Vom Arbeitgeber gezahltes Entgelt für Kennzeichenwerbung ist Arbeitslohn

Nicht jede [Zahlung](#) eines [Arbeitgebers](#) an seine [Arbeitnehmer](#) stellt Arbeitslohn dar. Vielmehr kann ein [Arbeitgeber](#) mit seinem [Arbeitnehmer](#) neben dem [Arbeitsvertrag](#) weitere eigenständige [Verträge](#) abschließen. Kommt einem gesondert abgeschlossenen [Vertrag](#) allerdings kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt zu, kann es sich insoweit um eine weitere Arbeitslohnzahlung handeln.

Im Streitfall hatte der [Arbeitgeber](#) mit einem Teil seiner [Arbeitnehmer](#) „Werbemietverträge“ geschlossen. Danach verpflichteten sich diese, mit [Werbung](#) des [Arbeitgebers](#) versehene Kennzeichenhalter an ihren privaten PKW anzubringen. Dafür erhielten sie jährlich 255 €. Der [Arbeitgeber](#) behandelte das „Werbeentgelt“ als sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 EStG (des Einkommensteuergesetzes) und behielt daher keine Lohnsteuer ein. Dies war auch für die [Arbeitnehmer](#) von Vorteil, da solche Einkünfte unterhalb eines Betrags von 256 € steuerfrei sind. Das Finanzamt (FA) ging demgegenüber von einer Lohnzahlung aus und nahm den [Arbeitgeber](#) für die nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer in Haftung.

Die Auffassung des FA hat der BFH ebenso wie zuvor das [Finanzgericht](#) bestätigt. Den „Werbemietverträgen“, die an die Laufzeit der [Arbeitsverträge](#) geknüpft seien, komme kein eigener wirtschaftlicher Gehalt zu. Für die Bemessung des „Werbeentgelts“ von jährlich 255 € sei ersichtlich nicht –wie im wirtschaftlichen Geschäftsverkehr üblich– der erzielbare Werbeeffect maßgeblich gewesen, sondern allein die Steuerfreigrenze nach § 22 Nr. 3 EStG.

BFH-Beschluss vom 21.06.2022 - [VI R 20/20](#) - [BFH PM 51/2022](#)